

Bußgeldbescheid

Sehr geehrte,

nach unseren Feststellungen haben Sie folgende Ordnungswidrigkeiten begangen:

I.

Im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung gemäß § 51 Abs. 3 GwG durch die nach § 50 Nr. 7 GwG i.V.m. § 76 StBerG zuständige Steuerberaterkammer Saarland wurde Ihnen mit Schreiben vom 04.06.2020 ein Prüffragebogen übersandt.

Durch Ihre Angaben vom 08.06.2020 in diesem Fragebogen erklärten Sie u.a., dass die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG nicht durchgeführt wurde/wird und nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wurde/wird.

II.

Nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff. GwG haben die Verpflichteten ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 15 (Vertragspartner bzw. Vertreter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 17 (wirtschaftlich Berechtigter) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 27 (rechtzeitig) GwG.

III.

Mit unseren Schreiben vom 13.07.2020 und vom 31.08.2020 wiesen wir Sie darauf hin, dass die von Ihnen erteilten Auskünfte bzw. vorgelegten Unterlagen u.a. in den oben genannten Punkten nicht die Feststellung erlaubten, dass Sie Ihre Pflichten nach dem GwG eingehalten haben. Ferner forderten wir Sie u.a. auf,

- die Identifizierung umgehend nachzuholen und uns bis zum 30.09.2020 schriftlich zu bestätigen, dass die Identifizierung der Mandanten bzw. der für den Mandanten auftretenden Personen in der entsprechenden Weise, d.h. durch Vorlage amtlicher Ausweise und ähnlicher Dokumente, erfolgt ist und entsprechend schriftlich dokumentiert wurde, regelmäßig durch Anfertigung von Fotokopien des identifizierenden Ausweisdokuments,
- uns bis zum 24.08.2020 schriftlich zu bestätigen, dass Sie unsere Anmerkungen zur Identifizierung wirtschaftlich Berechtigter künftig berücksichtigen werden.

Mit Ihren Schreiben vom 10.08.2020 und vom 03.09.2020 erklärten Sie daraufhin u.a., dass Sie die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG durchführen und künftig grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG) durchführen werden; bei bestehenden Vertragspartnern sei die Identifizierung gem. § 11 Abs. 3 GwG durch Aufzeichnung der Daten erfolgt.

IV.

U.a. aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten wurde Ihnen mit Schreiben vom 18.12.2020 gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine Verwarnung erteilt.

Hierbei gingen wir angesichts Ihrer wiedergegebenen Maßnahmen, Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten, weshalb wir es für angemessen hielten, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

Gleichzeitig behielten wir uns weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen ausdrücklich vor und wiesen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.

V.

Mit Schreiben vom 15.07.2021 kündigten wir auf Grundlage der bei Ihrer Prüfung im schriftlichen Verfahren im Jahr 2020 getroffenen Feststellungen eine Nachprüfung vor Ort in Ihren Praxisräumen für die 39. Kalenderwoche (27.09. – 01.10.2021) an. Telefonisch vereinbarten wir den 29.09.2021 als Termin für die Vor-Ort-Prüfung. In Vorbereitung unserer GwG-Vor-Ort-Prüfung übersandten wir Ihnen mit E-Mail vom 22.09.2021 unser Formular „Bericht/Checkliste“.

VI.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung am 29.09.2021 stellten wir u.a. fest, dass Ihnen in 8 von 10 Fällen der von Ihnen ausgewählten Stichproben keine Ausweiskopien der Mandanten bzw. der jeweiligen wirtschaftlich Berechtigten vorlagen. Zur Begründung führten Sie aus, dass Ihnen nicht klar gewesen sei, dass auch die „einfachen Einkommensteuer-Mandanten“ mittels Ausweisdokument identifiziert werden und eine Fotokopie des Personalausweises zur Dokumentation der Identifizierung angefertigt werden müssen. Tatsächlich stellten wir im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung am 29.09.2021 fest, dass nicht nur Ausweiskopien „einfacher Einkommensteuer-Mandanten“ fehlten, sondern auch von Gesellschafter/Geschäftsführern einer UG und einer GmbH, sowie von Inhabern von Gewerbebetrieben.

Damit haben Sie es entgegen § 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, §§ 11 ff GwG nicht nur unterlassen, Ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung einer Transaktion zu identifizieren. Vielmehr widersprechen unsere Feststellungen dem Inhalt Ihrer Schreiben vom 10.08.2020 und vom 03.09.2020, worin Sie erklärten, dass Sie die Identifizierung der Mandanten und gegebenenfalls der für sie auftretenden Personen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG durchführen und künftig grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 11 Abs. 1 Satz 1 GwG) durchführen werden und bei bestehenden Vertragspartnern die Identifizierung gem. § 11 Abs. 3 GwG durch Aufzeichnung der Daten erfolgt sei.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 teilten Sie u.a. mit, dass die Personalausweise von Ihnen zwischenzeitlich angefordert worden seien und bereits in großer Anzahl vorlägen. Hierdurch bestätigen Sie zum einen, dass Ihnen in einer größeren Anzahl zuvor keine Ausweiskopien vorlagen. Zum anderen ersetzt die Übersendung eine Kopie des Personalausweises durch den Mandanten an Sie nicht die von Ihnen nach § 11 GwG vorzunehmende Identifizierung des Mandanten und die nach § 12 GwG vorzunehmende Identitätsprüfung.

VII.

Mit Schreiben vom 02.05.2022 erhielten Sie gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, zu der Ihnen vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit Stellung zu nehmen.

Mit Schreiben vom 10.05.2022, bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen am 12.05.2022, haben Sie eine schriftliche Stellungnahme abgegeben. Hierbei haben Sie insbesondere Ihre Praxisorganisation, Arbeitsweise und Mandatsbetreuung detailliert beschrieben, was jedoch die Ihnen vorgeworfene Ordnungswidrigkeit nicht zu entkräften vermag. Zu der Ihnen vorgeworfenen Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr.15, Nr. 26 GwG haben Sie lediglich ausgeführt: „Wie im Schreiben vom 01.10.2021 mitgeteilt, wurden sämtliche Personalausweise auch der damals bestehenden Mandate meinerseits angefordert und lagen mir bereits am 01.10.2021 in großer Anzahl vor.“ Hierbei verkennen Sie offensichtlich, dass die Verpflichtung zur Identifizierung des Vertragspartners nach §§ 10, 11 GwG bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), d.h. seit dem 23.06.2017 vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu erfolgen hat.

Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 Absatz 1 Nummer 1 GwG eine Identifizierung des Vertragspartners oder einer für den Vertragspartner auftretenden Person nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise vornimmt oder nicht prüft, ob die für den Vertragspartner auftretende Person hierzu berechtigt ist,
- entgegen § 11 Absatz 1 GwG Vertragspartner, für diese auftretenden Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifiziert.

VIII.

Verletzte Bußgeldvorschriften

§ 56 Abs. 1 Nr. 15, Nr. 26 GwG i.V.m. §§ 65, 66 OWiG:

Beweismittel:

- Fragebogen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG)
- Ihre Schreiben vom 10.08.2020, vom 03.09.2020 und vom 01.10.2021
- Protokoll der Vor-Ort-Prüfung vom 29.09.2021
- Zeugen: N.,
N.

IX.

Geldbuße

Als gemäß § 76 Abs. 8 StBerG zuständige Verwaltungsbehörde für Ordnungswidrigkeiten nach § 56 des Geldwäschegesetzes setzen wir hiermit auf Beschluss des Vorstandes der Steuerberaterkammer Saarland [...] gemäß § 56 Abs. 1 GwG die nachfolgende Geldbuße fest. Sie tragen auch die Kosten des Bußgeldverfahrens (§ 51 Abs. 4 GwG). Diese setzen sich zusammen aus der Gebühr (§ 107 Abs. 1 OWiG) und den Auslagen (§ 107 Abs. 3 OWiG).

Geldbuße	300,00 €
Gebühr	25,00 €
Auslagen	4,05 €
Gesamtbetrag	<u>329,05 €</u>